

Gemeinde Germering

Bebauungsplan „Hochrainweg“

Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzbeitrag)

als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde
für die
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:
ADVISUM GmbH
Maximilianstr.a 47
80538 München

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Ralf Schreiber



Juli 2019



Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodik, Datengrundlage und Bestandsaufnahmen	4
1.2.1	Allgemeine Methodik und Begrifflichkeiten	4
1.2.2	Untersuchungsumfang	4
1.2.3	Vorhandene Daten	5
1.3	Spezieller Artenschutz im BNatSchG	6
2	WIRKUNG DER VORHABENS	8
2.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug)	8
2.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	8
2.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren	9
2.4	Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung	9
2.5	Konflikt Störungen / Emissionen	9
2.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	9
3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	10
3.1	Vermeidungsmaßnahmen	10
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen)	10
4	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
4.1	Relevante Strukturen	11
4.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2.1	Gesetzliche Grundlagen (aus BAYSTMI / OBB 2018).....	12
4.2.2	Säugetiere	13
4.2.3	Kriechtiere (Reptilien).....	13
4.2.4	Lurche (Amphibien)	13
4.2.5	Schmetterlinge	13
4.2.6	Übrige Artengruppen	14
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	14
4.3.1	Gesetzliche Grundlagen (aus BAYSTMI / OBB 2018).....	14
4.3.2	Nachgewiesen Vogelarten.....	15
5	SONSTIGE GESCHÜTZTE ARTEN	18
6	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	19
7	QUELLEN	20
ANHANG		
	AUSWERTUNG DER SAP-ARTENINFORMATIONEN DES LFU FÜR DIE TK 7834 UND ERGEBNISSE DER KARTIERUNGEN 2019	21



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Nordrand der Gemeinde Germering ist ein neues Baugebiet geplant. Die Fläche (Abb. 1) ist ca. 1,3 ha groß. Sie wird im Norden durch den Hochrainweg begrenzt, im Süden und im Südwesten durch die bestehende Bebauung. Im Nordwesten liegt noch eine schmale landwirtschaftliche Fläche zwischen der geplanten und der bestehenden Bebauung, im Osten endet die Planung an einer Wiese im Übergang zur offenen Feldflur.

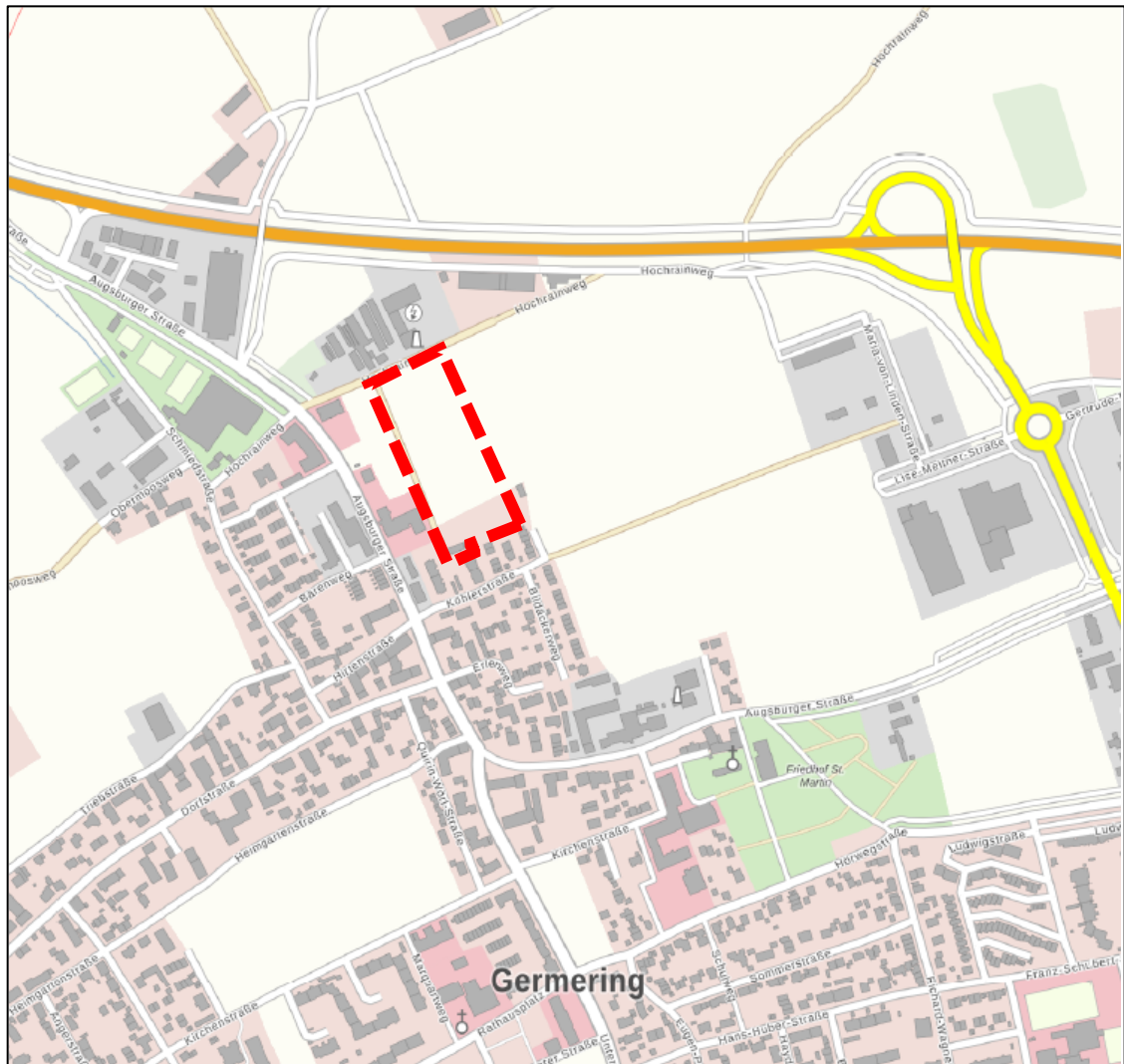


Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets.
Hintergrundkarte: BayernAtlas.

Da im überplanten Gebiet nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen, müssen Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,



sowie

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog. „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG dienen.

* Die Regelung zu den ‚national geschützten Arten‘ wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.

1.2 Methodik, Datengrundlage und Bestandsaufnahmen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen des nachfolgenden Gutachtens stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 (BAYSTMI / OBB 2018).

1.2.1 Allgemeine Methodik und Begrifflichkeiten

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der prüfrelevanten – und anderer – Arten/-gruppen (Kap. 2.2 und 2.3) werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren, also der zu erwartenden Konflikte (Kap. 4) erfolgte eine Relevanzprüfung (Kap. 5). Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen – sog. CEF-Maßnahmen sowie einer ökologischen Begleitung der Maßnahmen und eines Monitorings (Kap. 6) wird die Beeinträchtigung dieser Arten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben in den Kap. 7 geprüft. In Kap. 8 wird auf sonstige geschützte Arten eingegangen. Kap. 9 enthält eine abschließende Bewertung, Kap. 10 ein Verzeichnis der verwendeten Literaturquellen.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses „Arten- und Biotopschutz“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

1.2.2 Untersuchungsumfang

Das Gebiet wurde bereits am 27.4.2018 begangen, um einen Überblick über die vorhandenen Strukturen zu erhalten. In 2019 – inzwischen wurden die Gehölze entfernt und ein Schuppen abgebrochen – erfolgten dann Kartierungen der Ackervögel und Nachsuche nach Reptilien und weiteren relevanten Arten (Tab. 1).

Tab. 1: Untersuchungsprogramm

Datum	Witterung	Tiergruppen
18.04.2019	morgens, 12°C, windig, sonnig	Vögel, Reptilien
07.05.2019	morgens, 9°C, leicht windig, sonnig	Vögel, (Reptilien)
24.05.2019	morgens, 17°C, leicht windig, sonnig	Vögel, Reptilien
24.06.2019	morgens, 20°C, windig, sonnig	Vögel, Reptilien
18.07.2019	vormittags, 23°C, leicht windig, sonnig	(Vögel), (Reptilien), Nachtkerzenschwärmer

Außerdem wurden die Datenbanken „Biotopkartierung“ (BK) und „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bay. Landesamts für Umwelt (LfU), Stand Dez. 2018, ausgewertet.

Da auch im Umfeld vorkommende Arten betroffen sein könnte, wurde das Untersuchungsgebiet (UG) größer gewählt als das B-Plan-Gebiet (vgl. Abb. 4).

1.2.3 Vorhandene Daten

Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) weist weder innerhalb des UG noch in der unmittelbaren Umgebung Fundpunkte oder Flächen auf. Der nächste ASK-Punkt enthält „Fledermäuse unbestimmt“ in den Kirchen im Südosten. Die übrigen Funde sind zu weit entfernt oder haben keinen unmittelbaren Bezug zum Gebiet.

Biotopkartierung und andere Naturschutzflächen

Biotope oder andere Schutzobjekte im Umkreis von mind. 1 km fehlen. Lediglich im Nordosten, hinter der B2, liegt eine Ökofläche, die jedoch keinen Bezug zum UG hat.

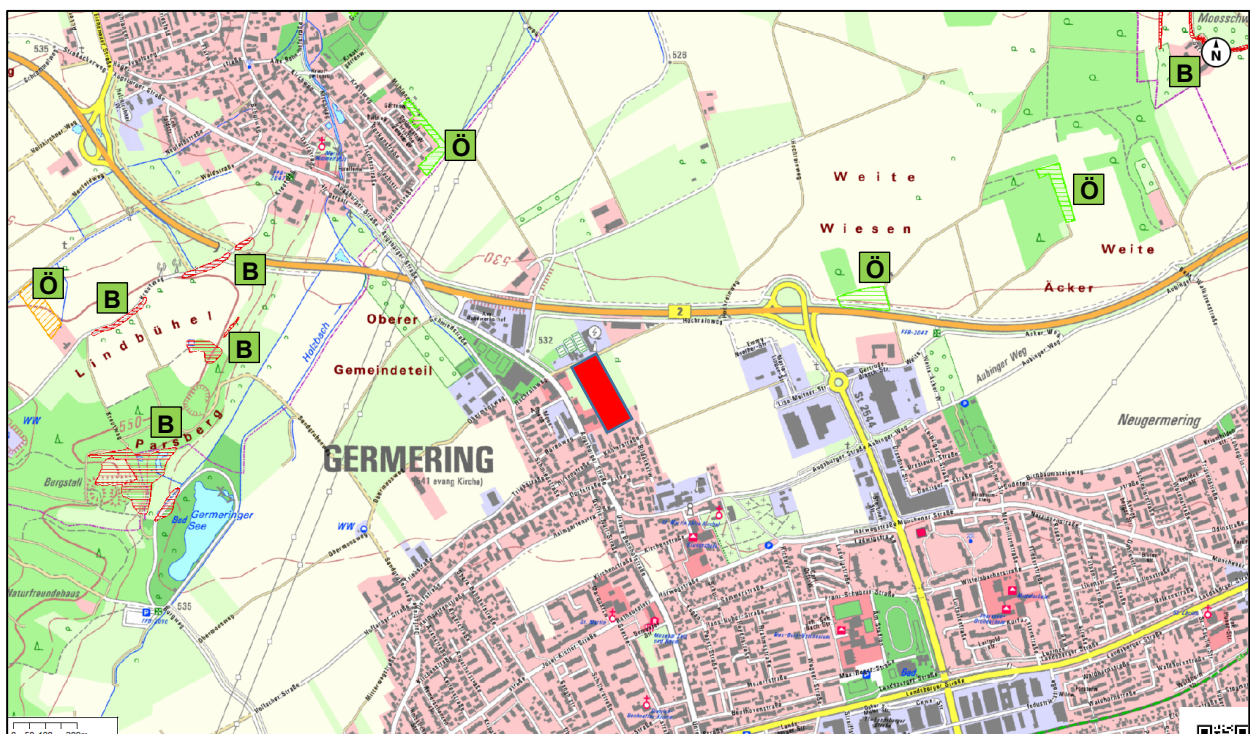


Abb. 2: Amtliche Biotope (B) und Ökoflächen (Ö) liegen nur in der weiteren Umgebung des überplanten Gebiets (rotes Rechteck).

Quelle: BayernAtlas.



1.3 Spezieller Artenschutz im BNatSchG

Der spezielle Artenschutz ist über die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [Schädigungsverbot Individuen]
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [Störungsverbot]
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [Schädigungsverbot Habitate]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören [hier nicht relevant]

§ 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...

Anmerkungen:

- Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG 2011) hat sich die Vorgabe des „Tötungsverbots“ einerseits verschärft, sodass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können). Andererseits wurde dies vom Gericht später dahingehend relativiert, dass eine Schädigung oder Tötung dann nicht relevant ist, wenn sie nicht über den Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten hinausgeht (sog. Colbitz-Urteil, BVerwG 2014).
- Das Störungsverbot löst nicht jede störende Handlung aus, sondern es bedarf erheblicher Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern (vgl. LANA 2009).
- Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch beispielsweise nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird; dies betrifft vor allem Höhlen und Fledermäuse bzw. Vögel (vgl. LANA 2009).

Unbestimmte Rechtsbegriffe im „Störungsverbot“:

Die LANA (2009) definiert eine **lokale Population** als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“. Sie muss i.d.R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls und unter Einbindung eines Experten abgegrenzt werden und stellt nicht zwingend eine vollständige Fortpflanzungsgemeinschaft dar, sondern ein räumlich abgrenzbares Vorkommen, in Einzelfällen auch kleinere definierte Fortpflanzungseinheiten einer Art. Es gibt drei Möglichkeiten:

1) *Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen im Bezugsraum:*

Kleinräumig konzentrierte Vorkommen, bei denen sich viele Individuen – bedingt durch eine enge Bindung an bestimmte Lebensraumtypen bzw. -strukturen oder bestimmte Sozialstrukturen und Verhaltensweisen – in gut abgrenzbaren Bereichen konzentrieren. Auch Arten mit punktueller oder zerstreuter Verbreitung oder solche mit lokalen Dichtezentren.

Die Abgrenzung sollte sich an den Beständen selbst bzw. den von ihnen besiedelten Lebensräumen und kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Gewässer, Waldbereiche, Grünlandkomplexe, Niederungen) oder auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Beispiele: Amphibien-Laichgemeinschaften, Reptilien eines Moores, Libellen eines Teichgebietes, Bachmuschel-Vorkommen eines Fließgewässerabschnitts, Fledermäuse einer Wochenstube oder eines Winterquartiers.

2) *Arten mit flächiger Verbreitung im Bezugsraum:*

Abgrenzung der lokalen Population meist nur pragmatisch, z.B. auf eine naturräumlichen Landschaftseinheit (z. B. nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953-1963) oder auf planerische Grenzen (bspw. Schutzgebiete, auch Verwaltungsgrenzen).

Beispiele: durchgehende Verbreitung einzelner Libellenarten an einigen Fließgewässern, Zauneidechse.

3) *Arten mit sehr großen individuellen Aktionsräumen:*

Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. Insbesondere bei seltenen Arten ist dann vorsorglich das einzelne territoriale Individuum oder das Paar/Rudel als lokale Population zu betrachten.

Beispiele: Luchs, Wolf, Wildkatze, Fischotter, Weißstorch

Eine "**Verschlechterung des Erhaltungszustandes**" der lokalen Population ist entsprechend der Begründung zur BNatSchG-Novelle 2007 insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (BUNDESREGIERUNG 2007: 11).

Die LANA (2009) konkretisiert diese Definition wie folgt:

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“



2 WIRKUNG DER VORHABENS

Die Planung (Abb. 3) sieht eine relativ dichte Bebauung vor. Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Konflikte auf Pflanzen und Tiere beschrieben.



Abb. 3: Geplante Bebauung.
Quelle: Höldrich Architekten (Stand 18.05.2018).

2.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug)

Durch die geplante Bebauung mit ihrer Infrastruktur und die damit verbundene Versiegelung der Flächen verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten.

Wie sich im Folgenden zeigen wird, ist dies jedoch nur in ganz geringem Umfang der Fall.

2.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind. Wesentlich sind hier vor allem die östlich angrenzenden offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Auch hier ergeben sich durch die Vorbelastungen keine wesentlich neuen Konflikte.



2.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden (bisher überwiegend genutzt als Grünland) wird abgedeckt oder abgegraben. Durch die Gebäude und Wege in Verbindung mit der Entfernung der beschattenden Gehölze nehmen kleinflächig die xerothermen Verhältnisse zu.

2.4 Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung

Die verbliebenen Gehölze im Umfeld sind teilweise Wander- bzw. Leitlinien. Durch die geplante Bebauung werden sie stellenweise gestört, allerdings sind bereits jetzt auch schon Störungen vorhanden (s.u.).

Während des Baus der Gebäude, Wege u. ä. können Strukturen entstehen, die für manche Tiere attraktiv wirken. Bei deren Einwanderung bzw. Ansiedlung könnten sie durch die fortschreitenden Arbeiten verletzt oder getötet werden.

Dies ist aufgrund der Umgebung aber eher unwahrscheinlich.

2.5 Konflikt Störungen / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb können auf den überplanten Flächen und in deren Umgebung lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Lärm, Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden. Nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist am Anfang mit Abwanderungen von Tieren aus derart gestörten, „unangenehmen“ Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren der bereits vorhandenen Straßen zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind. Auch dies ist aber aufgrund der in der Umgebung bereits vorhandenen Lichtquellen eher unwahrscheinlich.

2.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Der überplante Bereich wurde bisher – offensichtlich konventionell – landwirtschaftlich genutzt. Neben Hauskatzen konnten während der Kartierungen auch immer wieder Spaziergänger mit frei laufenden Hunden beobachtet werden.

Durch die Feuerwehr, den Kindergarten und die bebauten Grundstücke im Umfeld ergeben sich immer wieder Störungen.



3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Osten der überplanten Flächen, in Richtung freie Feldflur und Feldlerchen-Lebensräume, dürfen keine Baueinrichtungsflächen o. ä. angelegt werden.

Sollten weitere Gehölze entlang der Grenzen des überplanten Bereichs entfernt werden müssen, insbesondere im Wiesenstreifen im Osten, darf dies nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Fledermäusen und Vögeln erfolgen. In der Regel entsprechen diese dem in § 39 (5) 2 BNatSchG genannten Zeitraum Oktober bis Februar. Großbäume müssten vorab auf Höhlen, Spalten u. ä. untersucht werden; ggf. wären dann weitere Maßnahmen notwendig.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen¹⁾

Sind nicht erforderlich.

¹ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 (5) 2 und 3 BNatSchG. „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological function“, zu deutsch „ununterbrochene ökologische Funktion“.



4 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

In Bayern sind derzeit ca. 500 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Dazu wurden primär die o. g. Erhebungen durchgeführt. Da jedoch selbst durch mehrjährige Untersuchungen nicht sicher alle vorhandenen Arten nachgewiesen werden können, wurde zusätzlich anhand der Strukturen geprüft, welche weiteren Arten vorkommen und dann möglicherweise betroffen sein könnten. Eine entsprechende Abschichtung wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Seiten der bayerischen LfU-Arbeitshilfe zur saP (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>).

Die Auswertungs-Tabelle der saP-Arbeitshilfe für die Topografische Karte (TK) 1:25.000, in der sich das UG befindet, steht im Anhang.

4.1 Relevante Strukturen

Im und um das UG sind relativ wenige artenschutzfachlich relevante Strukturen vorhanden (Abb. 4).

Durch das Freiräumen der Fläche, insbesondere die Entfernung der Gehölze und der diversen Gebäude i.w.S., sind im überplanten Bereich nur noch Offenflächen vorhanden. Die südlich, östlich und nördlich angrenzende Gehölze sind durch die jeweiligen Nutzungen dieser Flächen bereits vorbelastet.

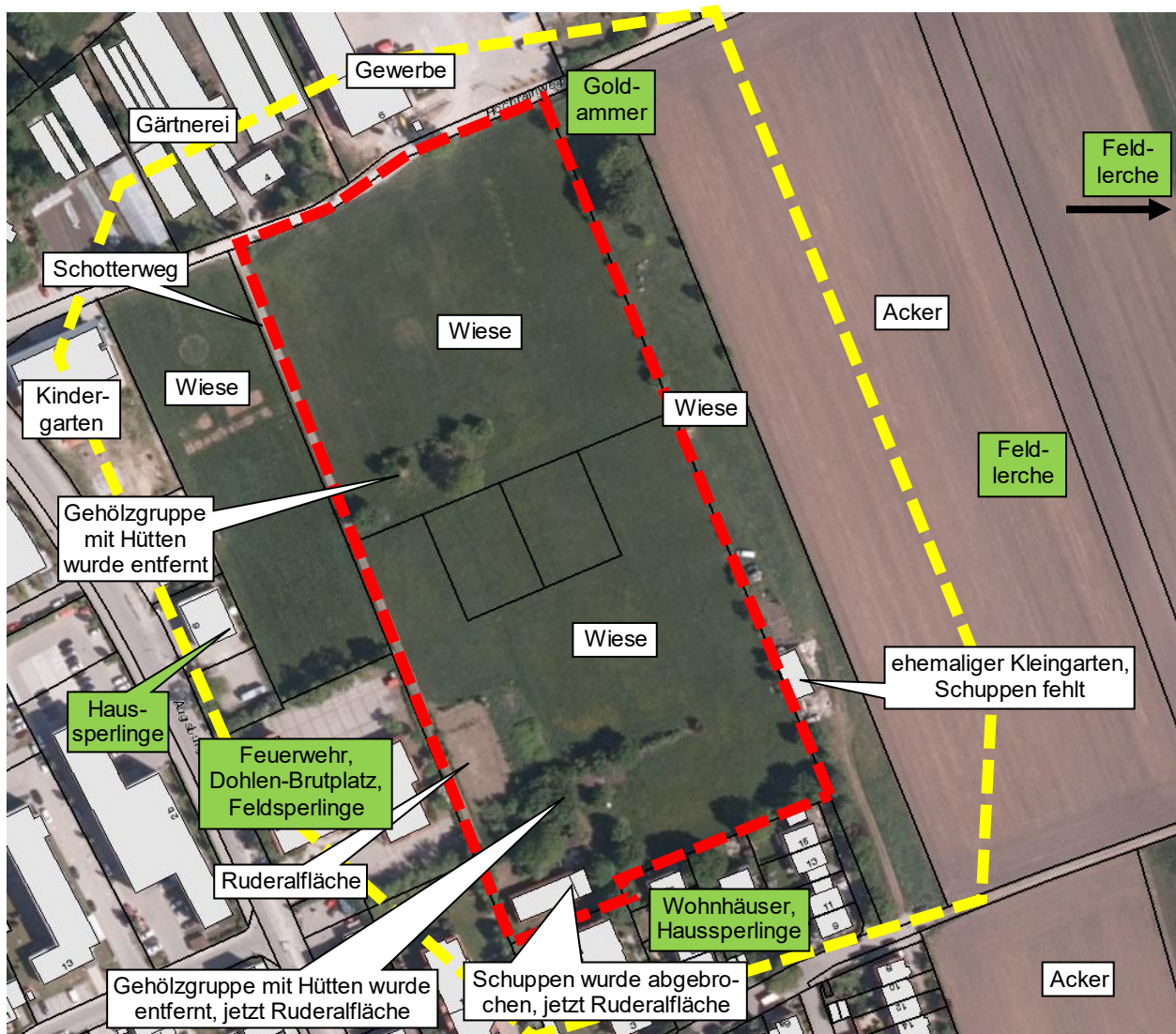


Abb. 4: Überplantes Gebiet (rote Linie) und in etwa berücksichtigtes Gebiet (gelbe Linie).
Grün: Nachgewiesene relevante Brutvogel-Arten, z. T. mit Habitat.
Karte: FinWeb.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Gesetzliche Grundlagen (aus BAYSTMI/ OBB 2018)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,



- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2.2 Säugetiere

Für die meisten streng geschützten Säuger-Arten gibt es im UG keine geeigneten Habitate. Für Fledermäuse kommt das überplante Gebiet nur als Nahrungshabitat in Frage; aufgrund der konventionellen Wiesennutzung ist deren Qualität aber nicht besonders. Da allen potenziell vorkommenden Arten in der Umgebung großflächig weitere Jagdlebensräume zur Verfügung stehen, wird ein Verlust solcher Nahrungshabitate als unerheblich eingeschätzt.

Auch Vorkommen bzw. Betroffenheiten von wandernden Großsäugern (primär Wolf) in diesem durch den Siedlungsrand bereits erheblich gestörten Bereich können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2.3 Kriechtiere (Reptilien)

Im Bereich der Kies- und Ruderalflächen und entlang der Mauern und Böschungen zu den Nachbargrundstücken im Südwesten konnten trotz gründlicher Nachsuche keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit aller relevanten Arten dieser Artengruppe kann damit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2.4 Lurche (Amphibien)

Vorkommen von Amphibien sind mangels erreichbarer Laichgewässer im Umfeld unwahrscheinlich. Wenn überhaupt, wäre höchstens mit einzelnen Amphibien-Individuen im Landlebensraum oder auf Wanderungen zu rechnen. Für diese besteht schon jetzt durch die diversen Nutzungen ein hohes allgemeines Lebensrisiko.

Insofern kann eine grundsätzliche bzw. zusätzliche Betroffenheit dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2.5 Schmetterlinge

Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrelevanter Tagfalter sind mangels geeigneter Habitate sicher auszuschließen.



Bezüglich der Nachtfalter konnten im UG weder Weidenröschen noch Nachtkerzen gefunden werden, die potenzielle Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind. Insofern können auch für die relevanten Nachtfalter-Arten Vorkommen und Betroffenheiten wiederum mangels geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

4.2.6 Übrige Artengruppen

Fische

Einflüsse auf (Fließ-) Gewässer sind unwahrscheinlich bzw. können durch die üblichen, vorgegebenen Maßnahmen zur Behandlung von Oberflächen- bzw. Abwasser direkt oder mittelbar ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine Betroffenheit der einzigen streng geschützten Fisch-Art in Deutschland, des Donau-Kaulbarschs (*Gymnocephalus baloni*) mit Sicherheit auszuschließen.

Libellen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer für streng geschützte Libellen-Arten. Auch das Auftreten solcher Libellen zur Nahrungssuche genau hier ist extrem unwahrscheinlich, und wenn, würden die Tiere flüchten können. Insgesamt sind Betroffenheiten aller streng geschützten Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen.

Käfer

Mangels geeigneter Habitate sind Vorkommen und Betroffenheiten der streng geschützten Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen.

Schnecken und Muscheln

Im UG gibt es keine geeigneten Habitate für streng geschützte Schnecken- oder Muschel-Arten bzw. es erfolgen keine Einleitungen in entsprechende (Muschel-) Gewässer (s. Fische), d. h. Vorkommen und Betroffenheiten sind sicher auszuschließen.

Gefäßpflanzen

Im UG gibt es keine geeigneten Habitate für streng geschützte Pflanzen-Arten nach Anhang IV b) FFH-RL. Vorkommen und Betroffenheiten dieser Artengruppe sind deshalb sicher auszuschließen.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

4.3.1 Gesetzliche Grundlagen (aus BAYSTMI / OBB 2018)

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nm. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);*
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*



Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.3.2 Nachgewiesene Vogelarten

Gemäß der LfU-Homepage zur saP (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>) sind folgende Vogel-Arten saP-relevant:

- *RL-Arten Deutschland (neu 2016) und Bayern (neu 2016) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),*
- *Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,*
- *Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,*
- *streng geschützt nach BArtSchVO,*
- *Koloniebrüter,*
- *Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen,*
- *Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.*

Bei den weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") reicht gemäß LfU regelmäßig eine vereinfachte Betrachtung aus. Aus folgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werde durch „Standard“-Vermeidungsmaßnahmen, primär die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (im Sinne von § 39 (5) 2 BNatSchG), Schädigungen von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen.
Hinsichtlich des Kollisionsrisikos zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen art-spezifischen Mortalität.)
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



Im Frühjahr 2019 wurden im UG diverse Vogel-Arten nachgewiesen (Tab. 2):

Tab. 2: Nachgewiesene Vogel-Arten.

Art	RL By	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	N	
Bachstelze	-	-	N	
Blaumeise	-	-	N	
Bluthänfling	2	V	Z	
Buchfink	-	-	(C)	brütet im Nordwesten außerhalb
Dohle	V	-	(C)	brütet im Feuerwehrturm außerhalb
Eichelhäher	-	-	N	
Elster	-	-	N	
Feldsperling	V	V	(C)	div. BP an der Feuerwehr, außerhalb B-Plan-Gebiet und UG
Goldammer	-	-	B	im Norden, neben B-Plan-Gebiet
Grünfink	-	-	(C)	brütet im Nordwesten außerhalb
Hausrotschwanz	-	-	(C)	brütet im Südwesten außerhalb
Haussperling	V	V	(C)	div. BP westlich und südlich an div. Gebäuden, außerhalb B-Plan-Gebiet und UG
Kohlmeise	-	-	N	
Mauersegler	3	-	N	
Mehlschwalbe	3	3	N	
Rabenkrähe	-	-	N	
Rauchschwalbe	V	3	N	
Ringeltaube	-	-	N	
Star	-	3	(C)	mehrere BP, brüten in Siedlung im Süden, außerhalb
Straßentaube	-	-	N	
Stieglitz	V	V	N/Z	
Turmfalke	-	-	N	
Wacholderdrossel	-	-	N	

- RL By: Rote Liste Vögel Bayern (RUDOLPH et al. 2016): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht gefährdet.
 RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2016): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht gefährdet.
 Status: B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast; Z = Beobachtung auf dem Vogelzug; () = außerhalb.
 Bemerkung: BP = Brutpaar.
fett: gemäß LfU in Bayern saP-relevant (sofern als Brutvogel betroffen)

Alle nachgewiesenen, artenschutzrelevanten, weil seltenen oder empfindlichen Brutvögel brüeten so weit außerhalb des überplanten Bereichs (vgl. Abb. 4), dass sie mit ausreichender Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere die am/im Feuerwehrhaus vorkommenden, 2018 und 2019 brütenden Dohlen, die durch die Bebauung nicht zusätzlich groß gestört werden dürften. Ähnliches gilt für die im Westen und Süden an diversen Gebäuden brütenden Spatzen (Haus- und Feldsperlinge). Es ist auch nicht anzunehmen, dass ihnen durch die Planung essenzielle Nahrungshabitate verbaut werden.

Für wertgebende Gehölz-Vogelarten sind die noch vorhandenen Gehölze im Umfeld des überplanten Gebiets zu gestört (vgl. Kap. 2.6). Die einzige erwähnenswerte Vogelart war im Norden eine Goldammer, allerdings ist eine Brut dort nicht sicher, da das Männchen dort nur an den ersten beiden Terminen 2019 sang.

In den Ackerflächen im Osten, wiederum außerhalb des UG, sangen anfangs drei, später nur noch zwei Feldlerchen-Männchen (eins davon weit außerhalb). Alle hielten bereits jetzt wegen der im benachbarten, privaten Wiesen-Garten-Grundstück vorhandenen Gehölze sowie der Wohnhäuser im Südosten (im Sinne aufragender Kulissen) einen so großen Abstand, dass selbst vorübergehende Störungen durch die Kräne und andere Störungen während des Baus keine Auswirkungen haben.



Damit können für alle nachgewiesenen Arten verbotstatbeständliche Betroffenheiten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Diverse weitere Vogelarten können die Flächen selber oder den Luftraum darüber (weitere Greifvögel, Eulen usw.) regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für diese sind Betroffenheiten auszuschließen, da ihnen regional weiterhin sehr große, ähnliche Flächen zur Verfügung stehen.



5 SONSTIGE GESCHÜTZTE ARTEN

Aufgrund der Strukturen und Vorbelastungen dürften kaum sonstige besonders geschützte Arten im überplanten Gebiet und in der unmittelbaren Umgebung vorkommen.

Für solche Arten liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bezüglich dieser Arten vor. Die Konflikte können anderweitig, beispielsweise im Rahmen der normalen Eingriffsregelung oder einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, abgearbeitet werden.



6 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Für den Bebauungsplan „Hochrainweg“ in Germering ergeben sich derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL. Die lokalen Populationen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre jeweiligen Lebensstätten sind nicht oder nur unerheblich betroffen, oder die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der derzeitige Erhaltungszustand wird nicht verschlechtert.



7 QUELLEN

- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schr.-R. Bay. LfU, Heft 166; Augsburg.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011): Konzept zum Umgang mit Saatkrähenkolonien in Bayern. – pdf, 33 S.
- BAYSTMI / OBB = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN / OBERSTE BAUBEHÖRDE (2018): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung.
- BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (Bearb.) (2005): Brutvögel in Bayern. – Ulmer; 555 S.
- BUNDESREGIERUNG (2007): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Bundestagsdrucksache 16/5100.
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13)..
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bände 1-14. CD-ROM
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52/2015: 19-67.
- KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red.) (2009): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg; 386 S.
- RUDOLPH B.-U., J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016. - Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg; pdf, 30 S.

Abkürzungen:

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1.3.2010, zuletzt geändert am 15.09.2017

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.



ANHANG

AUSWERTUNG DER SAP-ARTENINFORMATIONEN DES LFU FÜR DIE TK 7834 UND ERGEBNISSE DER KARTIERUNGEN 2019

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erh.z. KBR	Status 2019	Potenzial im Gebiet
Säugetiere						
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	g	n.u.	N,r
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			g	n.u.	N
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	u	n.u.	N
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	g	n.u.	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	g	n.u.	N
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	n.u.	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	u	n.u.	N
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			u	n.u.	N
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			g	n.u.	-
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			g	n.u.	N
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	n.u.	N
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			g	n.u.	N
Vögel						
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	B:g	-	N?
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	B:s	-	-
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			W:g	-	Z
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammaea</i>			W:g, R:g, B:g	-	Z
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			W:g	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	B:s	Z	N,Z
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	B:s	Z	N,Z
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		B:s	C	N
Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		B:g	-	-
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		B:s	-	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		B:g	-	-
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			W:g, R:g, B:g	-	N,Z
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B:s	-	N,r
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	B:g	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	B:g	(C)	N,r
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		B:u	-	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	B:s	-	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		V	B:u, W:g	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	B:u	-	N,Z
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		B:u	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	B:g	B	N,r
Graugans	<i>Anser anser</i>			B:g, W:g, R:g	-	N?
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		B:g, W:g	-	N?
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	B:s	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			B:u	-	N
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		B:u	-	-
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	B:u	-	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			B:g, R:g, W:g	-	-
Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>	V	V	?*	(C)	N,r
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	B:s	-	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			B:g, W:g, R:g	-	-
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>			B:g	-	-
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			B:g, W:g, R:g	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	B:s, R:u	-	N,Z
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		B:?	-	N?,r
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	B:u	-	-
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	B:s, D:?	-	-
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			B:g, R:g, W:g	-	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			B:u, W:g	-	-
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	W:g	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erh.z. KBR	Status 2019	Potenzial im Gebiet
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	B:s, W:u	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	B:g	-	Z?
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			B:g, W:g	-	N?
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		B:u	-	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			B:g, R:g	N	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	B:u	N	N
Mittelspecht	<i>Leipicus medius</i>			B:u	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			B:g	-	Z?
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		B:g	-	-
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	R:g	-	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	B:g	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	B:u	N	N
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	B:s	-	N,A,r
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>			B:?	-	-
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>			R:g	-	-
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			B:g, W:g	-	N
Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			B:s	-	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		B:u	-	N
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>			B:g, R:g, W:g	-	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V		B:g	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			B:u	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			B:g, R:g	-	N
Spießente	<i>Anas acuta</i>		3	D:g	-	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	B:s	-	Z
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		B:u, W:g	-	-
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			B:g, W:g, R:g	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	B:u	-	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			B:g	-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	B:g	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			B:g	N	N
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	B:u	-	N?,r
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			B:g	-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			B:u	-	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	B:g	-	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R		B:?, R:g	-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			B:u	-	N?
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			B:g	-	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	B:s	-	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	B:g	-	N?
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	B:u	-	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			B:u	-	N,r
Kriechtiere						
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u	-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u	-	?
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	u	-	-
Lurche						
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s	n.u.	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	u	n.u.	-
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	?	n.u.	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u	n.u.	L
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3		g	n.u.	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	s	n.u.	-
Schmetterlinge						
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous [Maculinea n.]</i>	V	V	u	n.u.	-
Gefäßpflanzen						
Sumpfsiegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	u	-	-
Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens [Apium r.]</i>	2	1	u	-	-

Erklärungen der Erhaltungszustände (Erhz.) siehe LfU-saP-Homepage
 (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?gname=V%26ouml%3Bgel>)



Statusangaben: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sic her brütend, L = Landlebensraum, N = Nahrungsgast, r = randlich in der Umgebung, Z = Aufenthalt während des Vogelzugs; ? = eher unwahrscheinlich;
n.u. = nicht untersucht (und auch nicht relevant)

* Der Haussperling wurde ergänzt; er ist irrtümlich nicht in der LfU-saP-Liste enthalten.